

Es wird darauf hingewiesen, dass das OVG NRW mit Beschluss vom 08.02.2013 (Az.: 10 B 1239/12 – abrufbar unter www.nrwe.de) entschieden hat, dass die Bekanntmachung einer Satzung unwirksam ist, wenn der Bürgermeister in der Bekanntmachungs-Anordnung nicht bestätigt hat, dass der beschlossene Satzungstext mit dem bekannt gemachten Satzungstext übereinstimmt.

Alternativ:

Mustersatzung

**zur Fortführung von Fristensatzungen für die Zustands-
und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen
gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 2 LWG NRW**

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. 2013, S. 564),
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 – BGBl. I 2013, S. 3180 ff., S. 3180),
- des § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW 2013, S. 135ff.) sowie
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 17.10.2013 (SüwVO Abw GV NRW 2013, S. 602 ff. – hier bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013)

hat der Rat der Gemeinde am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(Fortführung von bisherigem Satzungsrecht):

- (1) Die **Satzung über die Dichtheitsprüfung an privaten Abwasserleitungen vom TT.MM.JJJJ** wird gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 2 LWG NRW fortgeführt. Die Fortführung der Satzung nach bisherigem Recht dient insbesondere dazu, einen sachgerechten Interessenausgleich zwischen den Grundstückseigentümern herbeizuführen, die eine Zustands- und Funktionsprüfung bereits durchgeführt haben. Diesen Grundstückseigentümern wird durch die fortgeführte Satzung, auch die Sanierungsförderung nach dem Landesförderprogramm „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung“ (Resa-Programm) erhalten.
- (2) Die Satzung über die Dichtheitsprüfung an privaten Abwasserleitungen vom **TT.MM.JJJJ** wird außerdem an die neuen Vorgaben der Selbstüberwachungsverordnung für Abwasseranlagen vom 17.10.2013 (GV NRW 2013, S. 602 ff.) angepasst.
- (3) Die **Satzung über die Dichtheitsprüfung an privaten Abwasserleitungen vom TT.MM.JJJJ** beruhte auf folgender Rechtsgrundlage:

Variante 1:

Die Stadt/Gemeinde musste nach § 61 a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW a.F. für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Absatz 4 LWG NRW a.F. festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und

1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

Vor diesem Hintergrund wurde zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung (§ 50 WHG i.V.m. § 47 a LWG NRW) **die Frist** zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW a.F. (31.12.2015) mit der **Satzung über die Dichtheitsprüfung an privaten Abwasserleitungen vom TT.MM.JJJJ** für die in § 2 genannten Grundstücke **verkürzt**.

Variante 2:

Die Gemeinde sollte nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr.1 LWG NRW a.F. durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 Absatz 4 LWG NRW a.F. festlegen, wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in dem Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1a oder in einem gesonderten Kanalsanierungs- oder Fremdwassersanierungskonzept festgelegt sind.

Die Stadt/Gemeinde führt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung umfangreiche Kanalsanierungs- und erneuerungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage durch. Diese Sanierungsmaßnahmen sind

(alternativ)

- im Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1a LWG NRW
- im Kanalsanierungskonzept
- im Fremdwassersanierungskonzept

der Stadt/Gemeinde festgelegt. Vor diesem Hintergrund wurde die **Frist** zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW a.F. (31.12.2015) mit der **Satzung über die Dichtheitsprüfung an privaten Abwasserleitungen vom TT.MM.JJJJ** für die in § 2 genannten Grundstücke **verkürzt**.

Variante 3:

Die Gemeinde sollte nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW a.F. durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 Absatz 4 LWG NRW a.F. festlegen, wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW überprüft.

Die Stadt/Gemeinde beabsichtigte zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und in Erfüllung ihrer Selbstüberwachungspflichten nach der SÜwV Kan NRW 1995 (GV NRW 1995, S. 64; ab dem 09.11.2013: §§ 1 bis 6 SÜwWAbw NRW 2013, GV NRW 2013, S. 602 ff.) die Überprüfung der Kanalisation in dem in § 2 genannten Teilgebiet der Stadt/Gemeinde. Im Zusammenhang mit der Durchführung der Überprüfung der öffentlichen Kanalisation wurde mit der **Satzung über die Dichtheitsprüfung an privaten Abwasserleitungen vom TT.MM.JJJJ** die **Frist** zur erstmaligen Prüfung der privaten Abwasseranlagen nach § 61a Abs. 4 LWG NRW a.F. **verkürzt**.

§ 2

(Regelungsgegenstand):

(1) Diese Satzung gilt für die in § 2 benannten Grundstücke. Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW sowie § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber der Stadt bzw. Gemeinde.

(2) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwV Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird. **Die Satzung gilt auch für private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen.** Prüfpflichtige sind nach § 8 SÜwVO Abw NRW 2013 der Grundstückseigentümer (§ 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW 2013) bzw. der Erbbauberechtigte (§ 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW 2013).

§ 3

(Räumlicher und persönlicher Geltungsbereich):

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke, die in den folgenden Straßen bzw. Straßenabschnitten liegen und/oder an die dort vorhandene öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind:

(es folgt die Konkretisierung der betroffenen Grundstücke durch die namentliche Auflistung der Straßen, an denen diese erschließungstechnisch liegen oder es wird auf eine Anlage zur Satzung verwiesen, in welcher die Straßennamen bzw. die postalische Anschrift der Grundstücke aufgelistet sind !)

- (2) Der Grundstückseigentümer hat die Abwasserleitungen seines Grundstücks auf ihren Zustand und ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen (§ 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW 2013 NRW). Welche Leitungsbestandteile zu prüfen sind, ergibt sich aus § 7 SÜwVO Abw NRW 2013. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Zustands- und Funktionsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 8 Abs. 5 SÜwVO Abw NRW 2013).

§ 4

(Durchführung und Frist für die Zustands- und Funktionsprüfung):

- (1) Die erstmalige Zustands- und Funktionsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

TT.MM.JJJJ

durchzuführen.

- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.
- (3) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwV Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft. In § 9 SÜwVO Abw NRW wird für die Durchführung der Zustands- und Funktionsprüfung auf diese allgemein anerkannten Regeln der Technik verwiesen. Die Stadt/Gemeinde bietet durch Unterrichtung und Beratung Hilfestellung an.

§ 5 **(Prüfbescheinigung)**

- (1) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwAbw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen.
- (2) Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt bzw. Gemeinde durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW 2013) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt bzw. Gemeinde erfolgen kann.
- (3) Erfüllen Personen, welche die Zustands- und Funktionsprüfung durchführen, nicht die Anforderungen an die Sachkunde in den §§ 12, 13 SÜwVO Abw NRW 2013 oder entspricht die Prüfbescheinigung nicht den Anforderungen in § 9 Abs. 2 SÜwAbw NRW 2013 wird die Bescheinigung über die Zustands- und Funktionsprüfung von der Stadt/Gemeinde nicht anerkannt.
- (4) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

§ 6 **(Sanierungserfordernis)**

Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 kann die Stadt bzw. Gemeinde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 7 **(Ordnungswidrigkeit)**

Ordnungswidrig handelt, wer die Bescheinigung über die Zustands- und Funktionsprüfung nach § 5 Abs. 2 nicht der Gemeinde vorlegt.

§ 8
(Inkrafttreten der Satzung)

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung/am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

In die Überschrift der Satzung ist das Datum aufzunehmen unter dem die Bekanntmachungsanordnung vom Bürgermeister unterzeichnet worden ist (§ 2 Absatz 5 BekanntmVO).

Es wird darauf hingewiesen, dass das OVG NRW mit Beschluss vom 08.02.2013 (Az.: 10 B 1239/12 – abrufbar unter www.nrwe.de) entschieden hat, dass die Bekanntmachung einer Satzung unwirksam ist, wenn der Bürgermeister in der Bekanntmachungs-Anordnung nicht bestätigt hat, dass der beschlossene Satzungstext m mit dem bekannt gemachten Satzungstext übereinstimmt.

Anmerkungen

Durch das **Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW 2013, S. 133ff.)** sind die §§ 53 Abs. 1 e, 53 c Satz 2 Nr. 4 und 61 Abs. 2 LWG NRW neu in das Landeswassergesetz eingefügt worden. Der **§ 61 a LWG NRW (Dichtheitsprüfung an privaten Abwasseranlagen)** wurde gestrichen. Die Neuregelung ist am **16.03.2013** in Kraft getreten.

Auf der Grundlage des § 61 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 3 LWG NRW ist eine neue **Landes-Rechtsverordnung über die Überwachung Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw – hier bezeichnet als SÜwVO Abw NRW 2013)** erlassen worden (GV. NRW. 2013, S. 602 ff.). Die SÜwVO Abw NRW 2013 ist am 09.11.2013 in Kraft getreten.

1. Die Schnittstelle zwischen dem LWG NRW und der SÜwVO Abw NRW 2013

1.1 Die SÜwVO Abw NRW als Ergänzung zum geänderten LWG NRW

Die neue SÜwVO Abw NRW 2013 ergänzt das geänderte Landeswassergesetz NRW (LWG NRW), welches bereits zum 16.03.2013 in Kraft getreten ist (GV NRW 2013, S. 135 ff.). Durch diese Änderung des LWG NRW wurde insbesondere der § 61 a LWG NRW a.F (Dichtheitsprüfung an privaten Abwasserleitungen) gestrichen. In § 61 Abs. 2 LWG NRW wurde eine Ermächtigung geschaffen, wonach das Umweltministerium NRW mit Zustimmung

des Landtags eine Rechtsverordnung erlassen kann, welche die Einzelheiten zur Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen regelt. Diese Rechtsverordnung ist die am 9. November 2013 in Kraft getretene SÜwVO Abw NRW 2013. Der Landtag NRW hat dem vom Umweltministerium NRW vorgelegten Entwurf (Vorlage 16/1131, LT-Drucksache 16/4174) unverändert mehrheitlich zugestimmt. Insoweit ist der Landtag auch der Forderung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in ihrem Anschreiben an die Landtags-Fraktionen vom 30.09.2013 nicht mehr gefolgt. In diesem Schreiben vom 30.09.2013 hatten die kommunalen Spitzenverbände in Anknüpfung an ihre Stellungnahme vom 16.05.2013 erneut eingefordert, die Selbstüberwachungs-Verordnung Kanal aus dem Jahr 1995 (SÜwV Kan 1995) 1:1 in die neue Verordnung zu übernehmen.

1.2 Regelungsbefugnis des Landes NRW

Das Land NRW hat auf der Grundlage des § 23 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) eine Regelungsbefugnis für die neue SÜwVO Abw NRW 2013. Zwar gibt der Bund seit der Föderalismusreform im Jahr 2006 mit dem WHG die anlagen- und stoffbezogenen abwassertechnischen Vorgaben bundeseinheitlich vor. Der Bund hat jedoch in § 61 Abs. 2 WHG lediglich geregelt, dass derjenige der eine Abwasseranlage betreibt, verpflichtet ist, ihren Zustand, ihre Funktionstüchtigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb zu überwachen. Dabei ist der Begriff der „Abwasseranlage“ weit zu verstehen, so dass hierunter auch private Abwasserleitungen fallen.

Der Bund hat allerdings zu § 61 WHG (Selbstüberwachung von Abwasseranlagen) bislang keine konkretisierende Bundesrechtsverordnung erlassen, was nach § 61 Abs. 3 WHG möglich ist. In Anbetracht dessen ist die Regelung in § 61 Abs. 2 WHG in der Verwaltungspraxis nicht vollzugsfähig, weil der § 61 Abs. 2 WHG unter anderem nicht regelt, wann und wie der Betreiber einer Abwasseranlage seiner Überwachungspflicht nachkommen muss. Regelt der Bund Einzelheiten nicht durch eine Bundesrechtsverordnung, so können die Bundesländer nach § 23 Abs. 3 WHG konkretisierende landesrechtliche Rechtsverordnungen erlassen (vgl. Czychowski/Reinhardt, WHG, 10. Aufl. 2010, Einl. Rz. 39f.; Queitsch, NWVBl. 2012, S. 131 ff.).

Unabhängig davon hat der Landesgesetzgeber zusätzlich in § 61 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW klargestellt, dass Abwasseranlagen nach Maßgabe der §§ 60 Abs. 1 und Abs. 2, 61 WHG zu betreiben sind. Diese unmittelbare Bezugnahme auf das Bundesrecht findet sich auch in § 8 Abs. 1 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 wieder.

2. Gliederung der SÜwVO Abw NRW 2013

Die SÜwVO Abw NRW 2013 besteht aus drei Teilen und 5 Anlagen und gliedert sich im Wesentlichen wie folgt:

1. Teil: Funktionsprüfung bei öffentlichen Abwasserkanälen

§§ 1 bis 6 SÜwVO Abw NRW – Überführung der SÜwV Kan NRW 1995 in die neue Rechts-Verordnung –

Hinweis: Die SÜwV Kann NRW 1995 ist am 09.11.2013 außer Kraft getreten (§ 15 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013).

2. Teil: Selbstüberwachung privater Abwasseranlagen

- **Kapitel 1: Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen**
§§ 7 bis 11 SÜwVO Abw NRW-Entwurf mit der Anlage 2 (Muster-Prüfbescheinigung)
- **Kapitel 2: Anforderungen an Sachkundige**
§§ 12, 13 SÜwVO AbwO NRW mit den Anlagen 3 bis 5 sowie
- **Kapitel 3: Ordnungswidrigkeiten (§ 14 SÜwVO Abw NRW).**

3. Teil: Inkrafttreten (§ 15 SÜwVO Abw NRW).

Diese neue Rechts-Verordnung (SÜwV Abw NRW 2013) regelt seit dem 09.11.2013 sowohl die Überwachung öffentlicher Abwasseranlagen als auch die Überwachung von privaten Abwasseranlagen. Dabei umfasst der Begriff der „Abwasseranlage“ sowohl öffentliche Abwasserkanäle als auch private Abwasserleitungen (§§ 1 , 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013).

Anknüpfungspunkt ist die Regelung in § 61 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW, wonach Abwasseranlagen nach Maßgabe der §§ 60 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 61 WHG zu betreiben sind. Der Begriff der „Abwasseranlage“ in den §§ 60, 61 WHG ist ebenfalls weit zu verstehen und umfasst auch Abwasserleitungen (vgl. Czyckowski/Reinhardt, WHG, Kommentar, 10. Aufl. 2010 § 61 WHG Rz. 13; Kotulla, WHG, Kommentar, 2. Aufl. 2011 § 61 WHG Rz. 11; Nisipeanu in: Berendes/Frenz/Müggenborg, WHG, Kommentar, 1. Aufl. 2011, § 61 WHG Rz. 20ff.; Queitsch in: Wellmann/Queitsch/Fröhlich, WHG, Kommentar, 1. Aufl. 2010, § 61 WHG Rz. 3ff.; Queitsch NWVBl. 2012, S. 132ff.).

Für den **Verwaltungsvollzug** war von Bedeutung, dass **ohne die neue Vollzugs-Rechtsverordnung** Zustands- und Funktionsprüfungen bezogen auf private Abwasserleitungen durch die Stadt/Gemeinde **nicht mehr gegenüber einem privaten Grundstückseigentümer angeordnet werden konnte**, weil mit dem Wegfall des § 61 a LWG NRW jedwede konkretisierende Regelung in NRW fehlte (**so ausdrücklich: VG Minden, Urteil vom 3.04.2013 – Az.: 11 K 2559/12**).

Diese konkretisierende Regelung ist durch das Inkrafttreten der neuen **SÜwVO Abw NRW 2013) am 09.11.2013** wieder geschaffen worden.

3. Inhalt der SÜwVO Abw NRW 2013

3.1 Prüfpflicht für öffentliche Abwasserleitungen

In die §§ 1 bis 6 SÜwVO Abw NRW ist die **Selbstüberwachungsverordnung Kanal aus dem Jahr 1995 (SÜwO Kan NRW 1995) integriert worden**. Die SÜwV Kan NRW 1995 ist am 09.11.2013 außer Kraft getreten (§ 15 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013). **Die Fristen für die Überprüfung der öffentlichen Abwasserkanäle sind unverändert übernommen worden (Anlage 1 Ziffer 1 SÜwVO Abw NRW 2013), d.h. der zweite Untersuchungszeitraum für öffentliche Abwasserkanäle läuft weiter vom 01.01.2006 bis 31.12.2020. Auf zwei Neuregelungen ist hinzuweisen:**

3.1.1 Prüfung von Grundstücksanschlüssen (Anlage 1 Ziffer 1 a SÜwVO Abw NRW)

Städte und Gemeinden müssen **Grundstücksanschlüsse** (= Leitungsstrecke vom öffentlichen Hauptkanal in der öffentlichen Straße bis zur privaten Grundstücksgrenze), die nach der Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung), **die Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind**, im Rahmen der Selbstüberwachung bezogen auf die öffentlichen Abwasserkanalisation zusätzlich prüfen, wenn in § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW 2013 Prüffristen für private Abwasserleitungen festgelegt worden sind (Anlage 1 Ziffer 1 a SÜwVO Abw NRW 2013). Diese Regelung dient dazu, dass das Abwassersystem aus öffentlichen und privaten Abwasserleitungen ganzheitlich überprüft wird. Dem Grundstückseigentümer ist im Zweifelsfall nicht zu vermitteln, warum er private Abwasserleitungen auf seinem Grundstück prüfen soll, wenn die Gemeinde ihrerseits den Grundstücksanschluss (bis zur privaten Grundstücksgrenze) als Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage nicht prüft. Der Grundstücksanschluss (bis zur privaten Grundstücksgrenze) ist bei ca. 50 % der Städte und Gemeinde Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage. Die Kosten für diese Prüfung können über die Abwassergebühren refinanziert werden, weil es sich um betriebsbedingte Kosten der öffentlichen Abwasseranlage handelt.

3.1.2 Neue Finanzierungsoption in § 53 c Satz 2 Nr. 4 LWG NRW

Daneben hat der Landesgesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, dass die Gemeinde auch Grundstücksanschlüsse (bis zur privaten Grundstücksgrenze) prüfen kann, die **kein Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind**, sondern in den Verantwortungsbereich des privaten Grundstückseigentümers als private Abwasserleitung fallen. Die Regelung betrifft ebenfalls ca. 50 % der Städte und Gemeinden in NRW. Die Kosten der Gemeinde für diese Überprüfung können über die Abwassergebühren auf alle Grundstückseigentümer umgelegt werden (§ 53 c Satz 2 Nr. 4 LWG NRW). Hierdurch hat die Gemeinde eine zusätzliche Finanzierungsoption neben dem Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW geschaffen. Hintergrund für diese seit dem 16.03.2013 geltende Neuregelung ist ein Straßeneinbruch in der Stadt Solingen im Jahr 2012, wo ein privater Grundstücksanschluss in der öffentlichen Straße eingebrochen war. Es geht hier darum, Personen- und Sachschäden sowie Haftungsfolgen zu vermeiden.

3.2 Prüfpflichten für private Abwasserleitungen

In den §§ 7 bis 11 SÜwVO Abw NRW 2013 werden sämtliche Vorgaben für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen geregelt.

3.2.1 Prüfpflichtige (§ 8 Abs. 2 und Abs. 6 SÜwVO Abw NRW 2013)

Prüfpflichtiger ist der Grundstückseigentümer (§ 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW 2013). Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte (§ 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW 2013).

3.2.2 Prüfpflicht nur für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen

Die **SÜwVO Abw 2013** regelt zunächst in **§ 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013**, dass die Selbstüberwachung privater Abwasserleitungen für alle im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser gilt und zwar einschließlich verzweigter Leitungen unter der Kellerboden-Platte oder unter der Bodenplatte bei Gebäuden ohne Keller. Ebenso sind Einsteigeschächte und Inspektionsöffnungen ("einschließlich zugehöriger Schächte") zu überprüfen. Hiernach sind bei privaten Abwasserleitungen, die im Erdreich oder unzugänglich verlegt sind und die Schmutzwasser führen, alle Bestandteile der Leitung, also das gesamte Entwässerungssystem einer Prüfung zu unterziehen.

Außerdem gehören zu den vorstehenden, privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, auch solche **Abwasserleitungen, die zu Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben** führen, denn auch diese müssen ihrem Zustand nach funktionstüchtig sein. Insoweit ist auch die **Mustersatzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen** (Stand: 14.11.2013) an die neue Rechtslage angepasst worden, weil ebenso wie in der **Muster-Abwasserbeseitigungssatzung (Stand: 14.11.2013)** eine satzungsrechtliche Regelung enthalten sein muss, welche den Tatbestand der **Ersterrichtung** oder **wesentlichen Änderung** einer privaten Abwasserleitung regelt, weil in § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW insoweit eine generelle Prüfpflicht vorgegeben wird.

Ausgenommen sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013 lediglich private **Abwasserleitungen zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser** und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen wird. Damit ist durch den Landes-Verordnungsgeber klar entschieden worden, dass **private Abwasserleitungen, die nur Niederschlagswasser führen, der Prüfpflicht nicht unterliegen** (vgl. VG Minden, Urteil vom 03.04.2013 – Az.: 11 K 2559/12, wonach der Landesgesetzgeber dieses in § 61 a Abs. 3 LWG NRW a.F. ausdrücklich hätte regeln können, was er aber nicht getan hat). **Hieraus folgt, dass eine private Abwasserleitung auf einem privaten Grundstück, die nur Niederschlagswasser führt und auf dem privaten Grundstück in eine private Mischwasser-Leitung mündet, nicht zu prüfen ist.**

3.2.3 Prüfung nur durch anerkannte Sachkundige (§§ 12, 13 SÜwVO Abw NRW 2013)

Private Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige (§ 12 SÜwVO Abw NRW 2013) geprüft werden. Die Anforderungen an die Sachkunde sind in § 13 SÜwVO Abw NRW 2013 sowie den Anlage 3 bis 5 der SÜwVO Abw NRW 2013 geregelt. Das LANUV NRW führt eine landesweite Liste der zugelassenen Sachkundigen (§ 12 Abs. 4 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013).

3.2.4 Prüfung bei Ersterrichtung und wesentlicher Änderung

§ 8 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 gibt vor, dass private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, vom Grundstückseigentümer nach deren Errichtung oder nach wesentlicher Änderung **unverzüglich** von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit zu prüfen sind.

3.2.5 Prüfmethoden

Die SÜwVO Abw NRW führt die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik ein, soweit die Rechtsverordnung keine abweichenden Regelungen trifft (§ 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW 2013). Allerdings findet die DIN EN 1610 lediglich bei Neuanlagen (Ersterrichtung) und bei wesentlichen Änderungen Anwendung (vgl. Vorlage 16/1131; LT-Ds 16/4174). Unabhängig davon wird für die Durchführung der Zustands- und Funktionsprüfung (Prüfmethoden) nunmehr auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik, also auf die o.g. DIN-Vorschriften, verwiesen (§ 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013). **Grundsätzlich ist somit eine TV-Untersuchung ausreichend, soweit die DIN-Vorschriften nicht etwas anderes vorgeben.**

3.2.6 Muster-Prüfbescheinigung (Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013)

Bezogen auf die **Prüfbescheinigung** wird eine **Muster-Prüfbescheinigung** vorgegeben (§ 9 Abs. 2 mit Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013). Dieser Prüfbescheinigung müssen die in § 9 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW aufgelisteten Anlagen beigelegt werden.

Prüfbescheinigungen über bereits durchgeführte Prüfungen werden anerkannt, wenn die Prüfung und die Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben (§ 11 SÜwVO Abw NRW-Entwurf).

3.2.7 Prüffristen (§ 8 SÜwVO Abw NRW 2013)

Es werden durch die SÜwVO Abw NRW 2013 folgende landesrechtlichen Fristen für die **erstmalige Prüfung bestehender Abwasserleitungen** festgelegt (§ 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW 2013):